

**Gemeinde Lindlar**



**Der Bürgermeister**

**- Allgemeiner Vertreter -**

Gemeinde Lindlar – Der Bürgermeister – Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

An die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Lindlar

Nachrichtlich

An alle Ratsmitglieder

Auskunft erteilt: Herr Franz Broich  
Geschäftszeichen: Fb/sv  
Zimmer Nr.: 400  
Telefondurchwahl: (02266) 96 408  
Telefax: (02266) 96 7 408  
E-Mail: [franz.broich@gemeinde-lindlar.de](mailto:franz.broich@gemeinde-lindlar.de)  
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 18. März 2009

### **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. März 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage reichen wir Ihnen die Sitzungsvorlagen zu

**TOP 6: Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur  
Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe**

und

**TOP 9: Informationen der Verwaltung  
hier: Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009**

nach.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Finanzen, Steuern,  
Rechnungswesen**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses  
am 24.03.2009

- öffentliche Sitzung -

<b>TOP 6</b>	<b>Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzsituation und den sich abzeichnenden Folgen des demographischen Wandels sowie den durch die Reform der Gemeindeordnung zusätzlich geschaffenen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit beschäftigen sich die Gemeinden Lindlar und Engelskirchen seit Anfang 2007 mit dem **Projekt „Interkommunaler Bauhof Engelskirchen/Lindlar“**.

Der bisherige zeitliche Ablauf des Projektes kann aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht entnommen werden.

Für den weiteren Ablauf des Projektes ist es notwendig, dass die Entscheidungsgremien der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar nach den Grundsatzbeschlüssen vom 05. bzw. 11.03.2008 nunmehr einen formalen Gründungsbeschluss für ein gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU) „Interkommunaler Bauhof Engelskirchen/Lindlar“ fassen, der Voraussetzung für die Einleitung des kommunalrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist (§ 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG).

Voraussetzung für diese Genehmigung ist das Vorliegen einer Unternehmenssatzung (§ 27 Abs. 2 GkG), die durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger (§ 27 Abs. 4 Satz 1 GkG) verabschiedet werden muss.

Der zwischen den Gemeinden Engelskirchen und Lindlar abgestimmte Entwurf einer Unternehmenssatzung (**Anlage 2**) basiert auf einer Ausarbeitung von Rödl&Partner.

In dieser Satzung werden u.a. die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Unternehmensorgane, die Aufgaben des gKU und verschiedene Wirtschaftsgrundsätze definiert und festgelegt.

Die in § 1 Abs. 6 der Unternehmenssatzung auszuweisende Höhe des Stammkapitals, die Höhe der eingebrachten Sacheinlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Räte beider Gemeinden bestimmt. Die Beteiligung der beiden Gemeinden an der AöR beträgt jeweils 50 %.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz sowie die Übersicht des zu übertragenden Anlagevermögens werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Räte der Trägerkommunen beschlossen

Die Standortentscheidung für den neuen interkommunalen Bauhof erfolgt kurzfristig nach Vorliegen aller Eckwerte durch die beiden Räte.

Die Besetzung der Stelle des Vorstandes soll nach dem folgenden Anforderungsprofil ausgeschrieben werden:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerksberuf des Bauhauptgewerbes (z.B. Maurer, Straßenbauer, Stahlbetonbauer etc.)
- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer Fachhochschule
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse erwünscht
- mind. 5 Jahre Berufserfahrung in einer vergleichbaren Führungsposition einer mittelständischen Bauunternehmung
- gute Kenntnisse in MS-Office
- Führerschein der Klasse 3 „alt“
- Wohnsitz < 40 km im Umkreis des neuen Bauhofstandorts

Aus den Regelungen der Unternehmenssatzung und den Anforderungen, die an einen interkommunalen Bauhof als „mittelständisches Bauunternehmen“ gestellt werden müssen, ergibt sich das als **Anlage 3** beigefügte Organigramm, welches, bezogen auf den betrieblichen Teil, lediglich ein Vorschlag für einen noch zu benennenden Vorstand ist.

In Bezug auf den Standort eines interkommunalen Bauhofes wurden im bisherigen Verlauf des Projektes verschiedene Alternativen geprüft.

Bereits die Potentialanalyse kam zu dem Ergebnis, dass ein gemeinsamer Bauhof mit zwei Betriebsstätten an den bisherigen Standorten nicht wirtschaftlicher zu betreiben ist.

Nachdem ein Standort für einen gemeinsamen Bauhof an einem der bisherigen Altstandorte aus den verschiedensten Gründen nicht realisierbar war, erfolgten Gespräche mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) mit dem Ziel einer Kooperation auf dem Gelände der Leppedeponie.

Nach den Erkenntnissen einer beauftragten Machbarkeitsanalyse würde der Neubau eines Bauhofes auf dem Gelände der Leppedeponie, unter Berücksichtigung der Synergien, die sich aus der Mischnutzung mit dem BAV ergeben, ein Investitionsvolumen von rd. 4,275 Mio. € verursachen. Im Vergleich zu den, in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zum interkommunalen Bauhof berücksichtigten Baukosten von 2,2 Mio. €, würde dieser Invest einen Großteil der aufgezeigten Synergien aufzehren.

Vor diesem Hintergrund wurden zwei weitere Alternativen geprüft. Dabei handelt es sich um den Neubau eines kompletten Bauhofs auf einem unbebauten Grundstück sowie um den Ankauf und Umbau eines vorhandenen Betriebsgeländes im Industriepark Klause.

Erst nach Abschluss der noch laufenden Grundstücksverhandlungen kann die konkrete Standortentscheidung (unbebautes Grundstück oder Betriebsgelände) durch die beiden Gemeinderäte erfolgen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass trotz aller Unwägbarkeiten viele Chancen, vor allen Dingen in wirtschaftlicher Hinsicht, in dieser Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit liegen.

Bei allen finanziellen Betrachtungen muss berücksichtigt werden, dass der dem Projekt zugrunde liegenden Potentialanalyse die Risiken hoch und mögliche Synergien gering bewertet wurden, was im übrigen den kaufmännischen Grundsätzen voll entspricht.

Festzuhalten bleibt ferner, dass bei einer Bauhoforganisation in der vorliegenden Form eine Vielzahl von zusätzlichen Synergien durch organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden können (z.B. Schichtdienst, Auslastung Werkstatt und Spezialgeräte, Auftraggeber-/Auftragnehmeverhältnis, Personalfuktuation), die sich Ergebnis verbessernd auswirken. Neben dieser Ergebnisverbesserung können solche Synergien natürlich auch für Qualitätssicherung bzw. –verbesserung verwendet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die als Anlage 2 beigefügte Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Baubetriebshof Engelskirchen - Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird beschlossen
2. Die in § 1 Abs. 6 der Unternehmenssatzung auszuweisende Höhe des Stammkapitals sowie die Höhe der eingebrachten Sacheinlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Räte der beiden Gemeinden bestimmt.
3. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz sowie die Übersicht des zu übertragenden Anlagevermögens werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Räte der Trägerkommunen beschlossen
4. Der Standort des neuen interkommunalen Bauhofes Engelskirchen-Lindlar soll im Industriepark Klause auf dem Grundstück ..... realisiert werden.
5. Die Ausschreibung und die Besetzung der Stelle des Vorstandes erfolgt auf Grundlage des vorgeschlagenen Anforderungsprofils.

---

Ralf Urspruch  
Bauhofleiter

---

Werner Hütt  
Gemeindekämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

## Anlage I

29.01.2007	1. Sondierungsgespräch der Verwaltungsvorstände der beiden Gemeinden
10.07.2007	Beauftragung der Beratungsgesellschaft Rödl & Partner zur Erstellung einer Potenzialanalyse
11.10.2007	Präsentation des Ergebnisses der Potenzialanalyse in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der beiden Haupt- und Finanzausschüsse in Lindlar
22.10.2007	Beauftragung der Beratungsgesellschaft Rödl & Partner zur Konkretisierung der Potenzialanalyse und der Erstellung eines „Businessplanes“ für einen interkommunalen Bauhof
13.12.2007	Präsentation der Ergebnisse in einer weiteren gemeinsamen Informationsveranstaltung der beiden Haupt- und Finanzausschüsse in Engelskirchen
16.01.2008	Erstmaliges Treffen der Arbeitsgruppe um einen Fahrplan bzw. Checkliste zur Gründung eines interkommunalen Bauhofes Engelskirchen/Lindlar zu erarbeiten.
05.03.2008	Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Engelskirchen zur Gründung eines interkommunalen Bauhofes Engelskirchen/Lindlar
11.03.2008	Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Lindlar zur Gründung eines interkommunalen Bauhofes Engelskirchen/Lindlar
10.04.2008	Kooperationsangebot des BAV zum Bau und Betrieb eines Bauhofes auf dem Gelände der Leppedeponie
27.05.2008	1. Abstimmungsgespräch zwischen den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen, dem BAV sowie dem, vom BAV für die Erstellung einer Machbarkeitsanalyse beauftragten Architekturbüro
10.06.2008	2. Abstimmungsgespräch zwischen den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen, dem BAV sowie dem, vom BAV für die Erstellung einer Machbarkeitsanalyse beauftragten Architekturbüro
26.09.2008	Präsentation des Zwischenergebnisses der Machbarkeitsanalyse durch das Architekturbüro
31.10.2008	Vorlage der endgültigen Machbarkeitsanalyse (ergänzt durch einen Vermerk des Architekturbüros vom 08.12.2008)
10.12.2008	Sitzung Haupt- und Finanzausschüsse: Bericht über das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse
08.01.2009	Einholung einer verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Behandlung des interkommunalen Bauhofs bei der Finanzverwaltung
23.01.2009	Aufgrund der Presseberichterstattung ging ein Verkaufsangebot eines privaten Unternehmens für dessen Betriebsgelände inkl. Gebäude im Industriepark Klause ein
28.01.2009	Ortsbesichtigung des Betriebsgeländes
03.02.2009	Beauftragung eines Architekturbüros zur Erstellung einer Vergleichsanalyse des Neubaus eines Bauhofs auf der „grünen Wiese“ und der Umnutzung des angebotenen Betriebsgeländes und Gegenüberstellung dieses Ergebnisses zu der Alternative Leppedeponie
10.03.2009	Vorliegen der Vergleichsanalyse

## **Unternehmenssatzung**

für den

**„Baubetriebshof Engelskirchen - Lindlar,**

**Anstalt des öffentlichen Rechts “**

**vom \_\_.\_\_.2009**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V.m. 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am .....und der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am ..... folgende Unternehmenssatzung für das im Wege der Ausgliederung aus der Verwaltung durch Umwandlung gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinde Engelskirchen und die Gemeinde Lindlar.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „BEL“.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lindlar.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar zeigt. Dieses trägt die Umschrift „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (6) Das Stammkapital beträgt ..... EUR.  
Es wird erbracht
  - a) in Höhe von ... EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.
  - b) in Höhe von ... EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.
  - c) An dem Stammkapital hält die Gemeinde Engelskirchen einen Anteil in Höhe von 50 v.H., die Gemeinde Lindlar einen Anteil in Höhe von 50 v.H. Die

übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufgestellten Eröffnungsbilanz. Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe (Bauhof) auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt worden. Nach Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz, ist über diese sowie ein als Anlage beigefügtes Anlageverzeichnis vom Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen und vom Gemeinderat der Gemeinde Lindlar gesondert mit dieser Unternehmenssatzung zusammen, der Beschluss über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gefasst worden. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz weist eine Mindestgliederung bis zur Tiefe der römischen Ziffern auf. Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach § 27 Abs. 1, 2 GKG in Verbindung mit § 114a Abs. 1, 3 GO folgende Aufgaben im jeweils bezeichneten Umfang übertragen:
- a) Straßenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der Straßenunterhaltung bei den Gemeinden.
  - b) Werkstatt als Annex zu hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden.
  - c) Grünflächenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der Grünflächenunterhaltung bei den Gemeinden.
  - d) Straßenreinigung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe nach dem Straßenreinigungsgesetz bei den Gemeinden.
  - e) Bestimmte Leistungen der Abwasserbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.
  - f) Bestimmte Leistungen des Friedhofswesens als hoheitliche Leistung im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Die übrigen hoheitlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen verbleiben bei den Gemeinden.
  - g) Bestimmte Leistungen der Abfallbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abfallbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für tariflich Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11.
- (9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

## § 5

### Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 GKG die jeweiligen Bürgermeister/Beigeordneten der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar, die sich alle zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2010, im Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwechseln. In der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2010, übernimmt der Bürgermeister/Beigeordnete der Gemeinde Engelskirchen das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für fünf Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Engelskirchen vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Lindlar vier übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat (Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen, Gemeinderat der Gemeinde Lindlar), der das ordentliche Mitglied bestellt hatte.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder dem Gemeinderat der Gemeinde Lindlar angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
  - b) leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
  - c) Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Die Entschädigung erfolgt entsprechend § 45 GO.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Für die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Engelskirchen, für die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Lindlar.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
  - b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
  - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
  - d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
  - e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
  - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
  - g) Bestellung des Abschlussprüfers;
  - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);

- i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;

In den Fall des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a) unterliegen die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (*Bürgermeister*, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Engelskirchen, die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (*Bürgermeister*, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Lindlar. In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), d), e) und m) muss zunächst der Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar durch Beschluss entscheiden. Vor den in Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) und m) sind gemäß § 115 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich <sup>2</sup>Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e).
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 31 der Gemeindeordnung entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Der Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor zu beraten. Auf Wunsch des Beirates hat der Beirat ein Vortragsrecht im Verwaltungsrat. Darüber hinaus hat der Beirat ein jederzeitiges Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Beirat besteht aus den jeweiligen Kämmerern und den jeweiligen für den Tiefbau zuständigen Fachbereichsleiter der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Mitgliedschaft im Kommunalen**

#### **Arbeitgeberverband und in der Zusatzversorgungskasse**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse (RVK/RZVK).

## **§ 13**

### **Gründungskosten**

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen unbegrenzt.

## **§ 14**

### **Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Ausscheiden eines Trägers**

- (1) Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 1 S. 3 auf die Gemeinde Engelskirchen und Lindlar verteilt. Im Fall der Auflösung erfolgt die Vermögensverteilung gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GKG i.V.m. § 28 KUV in Gesamtrechtsnachfolge.

- (2) Sollte das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst werden, werden die Dienstkräfte der BEL unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Trägern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte (Beamte/ Beschäftigte) eines Trägers handelt, werden sie wieder von dem Träger übernommen, der vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ihr Dienstherr oder Arbeitgeber war. Mit der Rückübernahme erhält der Träger im Fall der Auflösung den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom gemeinsamen Kommunalunternehmen. <sup>5</sup>Im Gegenzug übernimmt der Träger jeweils anteilig alle durch die Personalrücknahme entstehenden Kosten.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Träger können auch einvernehmlich eine von Abs. 1-3 abweichende Personalverteilung und Vermögensauseinandersetzung vereinbaren.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2010. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

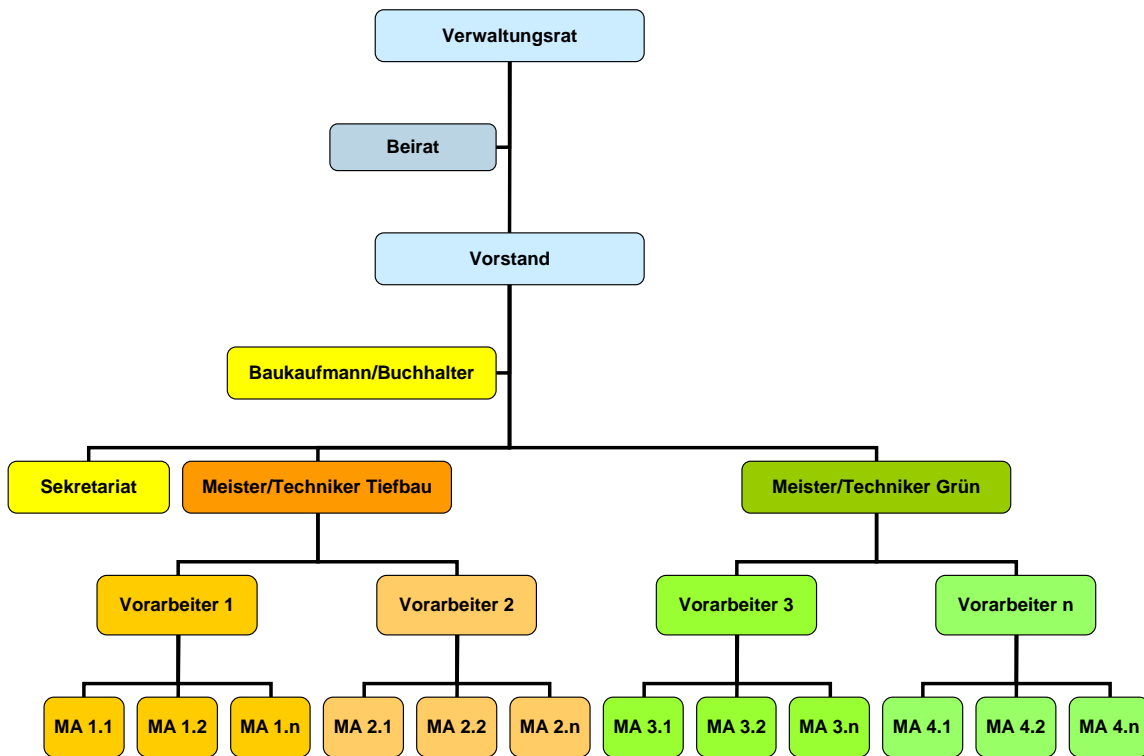
Engelskirchen, den \_\_.\_\_.2009

Lindlar, den \_\_.\_\_.2009

Bürgermeister

Bürgermeister

# Anlage III



**zentrale und techn. Dienste**

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses  
am 24.03.2009

- öffentliche Sitzung -

<b>TOP 9: Informationen der Verwaltung</b> <b>hier: Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009</b>
--

**Sachverhalt:**

a) Wahltermin und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Lt. Wahlausschreibung des Innenministers vom 04.03.2009 (veröffentlicht im MBI. NRW vom 09.03.2009 S. 97) finden die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 nunmehr am 30.08.2009 statt.

Für die Aufstellungen der Bewerber/innen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung für die Gemeinde Lindlar hat diese Terminverschiebung keine Auswirkungen, weil die dafür relevante 15-Monatsfrist nach § 17 Abs. 4 KWahlG sich nach dem Ende der zurzeit laufenden Wahlperiode also dem 20.10.2009 bemisst.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gilt, dass diese bis zum 48. Tag vor der Wahl beim zuständigen Wahlleiter eingereicht sein müssen. Im Hinblick auf einen Wahltermin 07.06.2009 war die Frist auf den 20.04.2009 festgelegt worden. Mit der Verschiebung der Wahl auf den 30.08.2009 ergibt sich als neue Frist für die Einreichung der **13.07.2009**; sie liegt somit in den Sommerferien. Insbesondere wegen der Urlaubszeit sollte die Einreichungsfrist nicht bis zum letztmöglichen Termin ausgereizt werden, damit eventuelle Mängel durch die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags noch vor Fristablauf behoben werden können.

b) Kostenermittlung Kommunalwahlen und Bundestagswahl

Mit Schreiben vom 25.02.2009 beantragt die SPD-Fraktion die Kosten zu ermitteln, die durch die Verlegung des Wahltermins vom 07.06.2009 auf den 30.08.2009 der Gemeinde Lindlar entstehen würden. Ferner soll eine Gegenüberstellung der Kosten für die Gemeinde erstellt werden, die entstehen, wenn die Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl im September 2009 zusammengelegt würden (**Anlage I**)

Auf der Basis der Bundestagswahl 2005 und der Kommunalwahl 2004 wurden folgende Kosten ermittelt (siehe im Detail **Anlage II**):

Kosten der Bundestagswahl 2005 (unter Berücksichtigung der Kostenerstattung):	<u>6.871,49 €</u>
Kosten der Kommunalwahlen 2004 (unter Berücksichtigung der Kostenerstattung):	<u>11.648,68 €</u>
Kalkulierte Kosten bei getrennten Wahlterminen (Kommunalwahlen August 2009 und Bundestagswahl September 2009):	<u>18.520,17 €</u>
Einsparungen durch Zusammenlegung der Wahlen (beide Wahlen im September 2009):	<u>-9.277,04 €</u>
Kosten bei zusammengelegtem Wahltermin:	<u>9.243,13 €</u>

**Beschlussvorschlag:**

Wird nach Beratung in der Sitzung formuliert.

---

Herbert Schibelka  
Fachleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar

SPD-Fraktion, Kamperstr. 28, 51789 Lindlar

**Bürozeiten:**  
Mo 15.00-17.00  
Di, Mi, Do 9.00-11.00

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Borromäusstraße 1

Gemeinde Lindlar

25. Feb. 2009

51789 Lindlar

Lindlar, den 25.02.2009

### Kommunalwahltermin am 30. August 2009

#### hier: Kosten für die Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Tebroke,

die SPD-Fraktion **beantragt** die Ermittlung der Kosten, die der Gemeinde Lindlar durch den jetzt auf den 30. August 2009 gelegten Kommunalwahltermin entstehen würden.

Ferner bitten wir um eine Gegenüberstellung der Kosten für die Gemeinde, die entstehen würden, wenn die Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl im September zusammengelegt würden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dreiner-Wirz  
Fraktionsvorsitzender



SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar, Kamper Straße 28, 51789 Lindlar  
Tel.: 02266/45356, Fax 02266/471565, E-Mail: [info@spd-lindlar.de](mailto:info@spd-lindlar.de)  
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Dreiner-Wirz, Gut Löh, 51789 Lindlar, Tel. 7855



# Aktenvermerk

Datum: 10.03.2009

Von: Fachbereich Technische und Zentrale Dienste, Statistik und Wahlen

Betreff: Anfrage der SPD über die Mehrkosten für die Gemeinde Lindlar durch die Trennung der Wahltermine der Kommunalwahl und der Bundestagswahl

Für die Leistungen der GKD und der Nutzung des hausinternen Wahlprogramms fallen keine Extrakosten an.

## Kosten der Bundestagswahl 2005

Portokosten Versendung Anschreiben Wahlhelfer	162,00 €
Portokosten Versendung Wahlbenachrichtigungen	3579,31 €
Portokosten Versendung Briefwahl	1893,70 €
Kosten für Briefwahlumschläge, Merkblätter und Formulare	1326,08 €
Kosten für Bekanntmachungen	306,99 €
Kosten für die Bewirtschaftung bei der Wahlpartei	108,09 €
Kosten Wahlhelfer (128 Personen * 40 €)	5120,00 €
Kosten Versicherung Wahlhelfer	172,26 €
Kosten Plakattafeln, Kopien	114,38 €
Kosten Wegstreckenentschädigungen	21,00 €

Kosten für Arbeitszeit nach KGST Werten 2008 / 2009 (Freizeitausgleich für die von Amts wegen mit der Wahl befassten Mitarbeiter )

Überstunden:

Freitag vor Wahlsonntag:	13:00 bis 18:00 Uhr =	5 Stunden
Samstag vor Wahlsonntag:	9:00 bis 14:00 Uhr =	5 Stunden
Wahlsonntag:		12 Stunden
Nicht kalkulierbare Überstunden:		10 Stunden

Gesamtstunden: 32 Stunden

Vergütung:

A13	42,98 €	
A10	30,54 €	
Gesamt	73,52 € multipliziert mit 32 Stunden	2352,64 €

**Gesamtbetrag Kosten: 15156,45 €**

<b>Erstattung Kosten nach § 50 BWG</b>	<b>8.284,96</b>
<b>€Verbleibende Kosten Bundestagswahl 2005:</b>	<b>6.871,49 €</b>

---

**Kosten der Kommunalwahl 2004:**

Portokosten Versendung Anschreiben Wahlhelfer	162,00 €
Portokosten Versendung Wahlbenachrichtigungen	4.276,50 €
Portokosten Versendung Briefwahl	1.628,85 €
Kosten für Briefwahlumschläge, Merkblätter und Formulare / Stimmzettel	4.193,22 €
Kosten für Bekanntmachungen	357,46 €
Kosten für die Bewirtschaftung bei der Wahlpartei	193,64 €
Kosten Wahlhelfer (132 Personen * 40 €)	5.280,00 €
Kosten Versicherung Wahlhelfer	172,26 €
Kosten Plakattafeln, Kopien	286,45 €
Kosten Wegstreckenentschädigungen	36,60 €

Kosten für Arbeitszeit nach KGST Werten 2008 / 2009 (Freizeitausgleich für die von Amts wegen mit der Wahl befassten Mitarbeiter )

Überstunden:

Freitag vor Wahlsonntag:	13:00 bis 18:00 Uhr =	5 Stunden
Samstag vor Wahlsonntag:	9:00 bis 14:00 Uhr =	5 Stunden
Wahlsonntag:		12 Stunden
Nicht kalkulierbare Überstunden:		10 Stunden

Gesamtstunden:	32 Stunden
----------------	------------

Vergütung:

A13	42,98 €
A10	30,54 €

Gesamt	73,52 € multipliziert mit 32 Stunden	2.352,64 €
--------	--------------------------------------	------------

<b>Gesamtbetrag Kosten:</b>	<b>18.933,62 €</b>
-----------------------------	--------------------

<b>Erstattung Kosten</b>	<b>7.290,94 €</b>
--------------------------	-------------------

<b><u>Verbleibende Kosten Kommunalwahl 2004:</u></b>	<b><u>11.648,68 €</u></b>
--	---------------------------

**Kalkulierte Kosten bei getrennten Wahlterminen**

<b><u>(Kommunalwahlen August 2009 und Bundestagswahl September 2009):</u></b>	<b><u>18.520,17 €</u></b>
---	---------------------------

**Einsparungen durch Zusammenlegung der Wahlen:**

Portokosten Versendung Anschreiben Wahlhelfer	162,00 €
Portokosten Versendung Wahlbenachrichtigungen	3.579,31 €
Kosten für die Bewirtschaftung bei der Wahlpartie	108,09 €
Kosten Wahlhelfer (128 Personen * 40 €)	5.120,00 €
Kosten Versicherung Wahlhelfer	172,26 €
Kosten Plakattafeln, Kopien, Software	114,38 €
Kosten Wegstreckenentschädigungen	21,00 €

Kosten für Arbeitszeit nach KGST Werten 2008 / 2009 (Freizeitausgleich für die von Amts wegen mit der Wahl befassten Mitarbeiter )

Überstunden:

Freitag vor Wahlsonntag:	13:00 bis 18:00 Uhr =	5 Stunden
Samstag vor Wahlsonntag:	9:00 bis 14:00 Uhr =	5 Stunden
Wahlsonntag:		12 Stunden
Nicht kalkulierbare Überstunden:		10 Stunden

Gesamtstunden: 32 Stunden

Vergütung:

A13	42,98 €	
A10	30,54 €	
Gesamt	73,52 € multipliziert mit 32 Stunden	2.352,64 €

**Einsparungen durch Zusammenlegung der Wahlen  
(beide Wahlen im September 2009):** **9.277,04 €**